

Werk

Titel: Ill. Furetuère im Streit mit der französischen Akademie (1684-1687)

Ort: Erlangen

Jahr: 1915

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345572629_0034|log46

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

ihn bald in einen gewissen Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern, die, soweit sie überhaupt an den regelmässigen Arbeiten teilnahmen, in der Mehrzahl der alten Schule Chapelains angehörten. Auf der Basis dieser Differenzen entwickelten sich im Laufe des folgenden Dezenniums ernstere Streitigkeiten, die der pessimistischen Lebensauffassung Furetières entsprangen. Er sah in seinen Kollegen nur die schlechten Seiten des menschlichen Charakters vertreten und verurteilte im Bunde mit dem damaligen Sekretär der Gesellschaft Mézeray in vielen Punkten auch die Frucht der gemeinsamen Arbeit der Mitglieder, den im Entstehen begriffenen Dictionnaire de l'Académie. Dadurch dass er ein eigenes, umfassenderes Wörterbuch in Aussicht stellte, erregte er das Misstrauen der anderen, die für die Integrität ihres Werkes fürchteten, und bereitete damit den Boden für den im Jahre 1684 beginnenden, offenen Kampf um den Dictionnaire universel, der den Lebensabend Furetières ausfüllen sollte.

III. Furetière im Streit mit der französischen Akademie (1684—1687).

1. Ausstossung aus der Akademie (22. I. 1685).

Im Januar 1684 war die jahrelange¹⁾ Arbeit am Dictionnaire universel beendet²⁾. Einige Zeit darauf wandte sich Furetière an den Kanzler Le Tellier mit dem Gesuch um Gewährung eines Privilegs für sein Wörterbuch und wurde an Charpentier verwiesen.

François Charpentier war, wie Furetière, Pariser von Geburt und zunächst zum Juristen bestimmt, ebenfalls aber bald zur Literatur übergegangen. Mit dem Abbé von Chalignoy besuchte er dieselben Salons, sodass sie schon früh Bekanntschaft miteinander machten, die durch zwanzigjährige, gemeinsame Arbeit in der Akademie noch gefördert wurde. So traten sich der Freund und der Feind Boileaus einander näher, allerdings ohne dass es zu einer engeren Freundschaft kam. Mit Furetière zusammen überbrachte Charpentier dem Erzbischof von Paris die Nachricht von seiner Ernennung zum Direktor der Akademie³⁾, mit ihm zusammen erklärte er sich zum Besuch der Vorstellung in St-Germain sofort bereit, und mit ihm machte er sich über Paul Tallemants vergebliche Predigtversuche lustig⁴⁾.

1) Furetière scheint an die planmässige Abfassung in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre gegangen zu sein. Darauf weist er selbst in einem späteren Briefe an den Kanzler hin (Ass. II, 116). Dazu stimmt der Brief von Pavillon (1679). — Vgl. auch Ass. II, 231.

2) Ass. II, 86. 3) Reg. I, 15.

4) Ass. I, 169f. — Das mag geschehen sein, wenn beide miteinander rechten. — Vgl. Carpentariana, 489.

Charpentier war ein Freund von gut' Essen und Trinken. Bei dieser Schwäche wusste ihn Furetière zu nehmen, als er dessen Gutachten für den Dict. un. brauchte. Da der Bücherzensor es ihm nicht ohne persönliche Kenntnisnahme des Werkes geben wollte, lud er ihn am 4. August 1684 in sein Haus: das einzige Mal, dass er bei ihm diniert habe, sagt Charpentier. Nach Tisch führte Furetière seinen gut gelaunten Gast zu den Kisten, die die handschriftlichen Blätter des Dict. un. enthielten. Angeblich waren diese so angeordnet, dass die zu oberst liegenden Zettel nur technische Wörter aufwiesen. Charpentier glaubte daher, es handle sich um den *Dictionnaire des arts et sciences*, auf den man infolge der Ankündigungen Furetières schon längere Zeit gefasst war. Da das Privileg der Akademie kein Mittel an die Hand gab, gegen ein solches Wörterbuch einzuschreiten, konnte Charpentier seinem lebenswürdigen Wirt den Dienst erweisen, ihm ein Gutachten auszustellen. Allerdings galt dieses nur für einen *Dictionnaire universel des arts et des sciences, contenant l'explication de tous les termes de la philosophie, logique, physique . . . et les noms des auteurs qui ont traité des matières . . .*¹⁾.

Dagegen lautete der Titel in dem Privilegentwurf, den Furetière beim Kanzler zusammen mit jenem Schriftstück jetzt einreichte: *Dictionnaire universel, contenant généralement tous les mots français tant vieux que modernes et les termes de toutes les sciences et des arts.*

Trotz der folgenschweren Abweichung im Wortlaut beider Dokumente gelang es Furetière — auf welchem Wege ist nicht zu ermitteln —, sich mit ihrer Hilfe in den Besitz des gewünschten Privilegs zu setzen: am 24. August 1684 gewährte es der Kanzler durch eine vom Sekretär des Königs Joncquière's ausgefertigte Urkunde, die ihm das Urheberrecht für ein Wörterbuch der gesamten französischen Sprache auf die Dauer von zehn Jahren nach der Druckbeendigung zusprach und Nachdruckern Konfiskation der Exemplare, sowie 3000 livres Geldstrafe androhte²⁾.

Alle diese Vorgänge fanden in grosser Heimlichkeit statt. Doch knüpfte Furetière jetzt mit Verlegern Verhandlungen an. Ihnen musste er darüber reinen Wein einschenken, dass es sich nicht bloss um ein Wörterbuch der technischen Ausdrücke handle, sondern um ein Konkurrenzunternehmen gegen das Werk der Akademie³⁾. Auf diesem Wege erfuhr nun auch der Drucker der gelehrten Gesellschaft davon und wandte sich, da ein derartiges Buch zumeist sein Schade gewesen

1) Nach der Darstellung Charpentiers (Ass. II, 230ff.; vgl. 354). — Furetière äussert sich über die Art seiner Privilegerwerbung bezeichnenderweise niemals.

2) Abgedruckt Ass. II, 142ff. 3) Ass. II, 232.

wäre, noch im August 1684 um Abhilfe an die Körperschaft. Dort scheint man ebenfalls ziemlich überrascht gewesen zu sein. Man liess sich vom Kanzler schleunigstens das im Jahre 1674 verliehene Privileg bestätigen¹⁾ und leitete Besprechungen ein. Man erklärte wohl schon damals, dass man gegen ein Wörterbuch der technischen Ausdrücke tatsächlich nicht einschreiten würde; Furetière andererseits bot an, sein Werk unter dem Namen der Gesellschaft zu veröffentlichen, wie das später beim Dictionnaire des arts von Thomas Corneille auf Veranlassung der Akademie selbst geschehen ist. Zu einer Einigung aber kam es nicht.

Trotzdem sich infolgedessen die beiderseitigen Beziehungen immer mehr zugespitzt haben müssen, scheint Furetière, wenn Anspielungen auf Vorgänge an den betreffenden Tagen diesen Schluss erlauben, sowohl im August wie noch am 6. und 18. November 1684 die Sitzungen besucht zu haben²⁾. Am 23. November fügte es sich sogar nach Ausweis der Register, dass das Los ihn zum *évangéliste* bei der Wahl von Thomas Corneille bestimmte. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Racine seinen Einfluss als Direktor, welches Amt er im letzten Vierteljahr 1684 zufällig bekleidete, geltend machte, um zunächst wenigstens ein offizielles Vorgehen der anderen gegen seinen Freund zu verhindern.

Tatsächlich wurden die ersten ernsteren Massregeln nicht in der Académie française, sondern in der sogenannten Petite Académie beraten, und zwar war es Charpentier, der dort in einer der Sitzungen vor dem 7. Dezember 1684, vermutlich am Montag, den 4. Dezember, mit Paul Tallemant und Quinault gegen Furetière, der ihn so hinter das Licht geführt hatte, vorzugehen beschloss³⁾. Man suchte sich in der Person des Protektors dieser Akademie einen einflussreichen Bundesgenossen zu sichern. Der Marquis von Louvois, dem man kurz zuvor einen Platz in der Akademie angeboten und durch ein Gedicht Boyers am 1. Juli 1684 hatte feiern lassen, konnte bei seinem Vater, dem Kanzler Le Tellier, für das beabsichtigte Einschreiten gegen Furetière von Nutzen sein⁴⁾.

Paul Tallemant übernahm es, mit Unterstützung Charpentiers, nunmehr auch in der französischen Akademie die Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen, was bei der erdrückenden Überzahl der Gegner Furetières nicht schwer fiel. Man stellte ihn am 7. Dezember zur Rede. Er antwortete ausweichend und liess sich eine vierzehntägige Bedenkfrist geben. Doch scheint er am 22. Dezember gar nicht erschienen zu sein, sodass man sich genötigt sah, für den ersten

1) Ass. II, 62. 2) Ass. I, 184 a, 186 a. 3) Ass. II, 354.

4) Sichtbare Dienste hat er jedoch der Akademie nicht geleistet.

Donnerstag im neuen Jahr wieder eine Sitzung für die Unterhandlungen anzuberaumen¹⁾).

Offenbar hatte die Akademie das aufrichtige Verlangen, zwar ihre Wünsche Furetière gegenüber durchzusetzen, aber im Interesse ihres eigenen Ansehens die Affäre möglichst nicht vor die Öffentlichkeit zu bringen. Zu diesem Zwecke wurden in den Weihnachtsfeiertagen mit dem Gegner weitere Verhandlungen gepflogen, die aber wieder ergebnislos verliefen. Furetière beharrte auf seiner Absicht, den gesamten Dict. un. zu drucken, und setzte daher alle Hebel in Bewegung, um sein Privileg zu retten, auf dessen Ungültigkeitserklärung es die anderen abgesehen hatten.

Er benutzte die Aufschübe, die man ihm bewilligt hatte, um heimlich und in aller Eile einige Proben aus seinem Wörterbuch zugleich mit dem Privileg drucken zu lassen²⁾. Damit aber begnügte er sich nicht. Durch Racine und Boileau stand ihm der Weg zum König offen. An den Protektor der Akademie wandte er sich jetzt beschwerdeführend in einer Vorrede zu jenen Proben, die er dem Monarchen widmete. Darin beklagt er sich, dass eine *clique* in der Akademie ihn am Druck seines Wörterbuches zu hindern trachte und scheut sich nicht, seine Kollegen zu beschuldigen, ihr Privileg auf unrechtmässige Weise erworben zu haben. Ein in gleichem Ton geschriebenes Vorwort an den Leser legt gegen den Vorwurf Verwahrung ein, das Wörterbuch der Akademie ausgeschrieben zu haben. Diese beiden Einleitungen vereinigte er mit den Probeseiten zum *Essai d'un Dictionnaire universel* und überreichte das Buch wohl persönlich dem König zu Beginn des neuen Jahres (1685)³⁾. Doch blieb dieser verhängnisvolle Schritt offenbar noch einige Tage geheim.

Die Öffentlichkeit dagegen erhielt Kenntnis von dem Dict. un. zunächst nur durch die losen Druckblätter ohne die Einleitung und Widmung. Sie kursierten in den interessierten Kreisen von Paris, sodass der Akademiedrucker Le Petit vor der Sitzung am 2. Januar bereits gedruckte Exemplare des Privilegs und wohl auch Seiten aus dem Wörterbuch Furetières unter den Mitgliedern verteilen konnte⁴⁾. Ihr Verfasser gedachte, durch diese Publikation auch den weiteren

1) Am 22. Dezember 1684 erwähnen die Register der Akademie zum ersten Male die Angelegenheit.

2) Am 30. Dezember 1684 wurde übrigens das Privileg Furetières bei der *Communauté des libraires et imprimeurs de Paris* eingeschrieben (Ass. II, 144).

3) Das Titelblatt gibt als Druckjahr 1684 an. Die Einleitung ist jedoch auf das Jahr 1685 berechnet, da auf das Thema des Akademiepreises für 1685 (*cette année*) hingedeutet wird.

4) Ass. II, 175.

Freundes- und Bekanntenkreis¹⁾, sowie einflussreiche Akademiemitglieder, die, zumeist an den Arbeiten der Gesellschaft nicht teilnehmend, auch der Aktion gegen ihn fernstanden, für seine Sache zu gewinnen. So klopfte er an die Tür des Erzbischofs von Paris, dem er einst seine Fabelsammlung gewidmet hatte. Harlay war zuerst der Erfüllung der Bitte nicht abgeneigt. „Aber“, berichtet Le Gendre, „nach reiflicher Überlegung und Kenntnisnahme der Ratschläge seiner Freunde sah er ein, dass es für einen Mann seiner Würde und seines Rufes nicht angebracht war, sich zwischen Rasende zu werfen“²⁾.

Mehr Glück hatte Furetière dagegen bei Potier de Novion. Der *Premier Président au Parlement de Paris*, mit dem er früher vielleicht einmal durch seine juristische Tätigkeit in Berührung gekommen war, war in der Akademie ein selten gesehenes Mitglied. Er mochte daher von den jüngsten Vorgängen in der gelehrten Gesellschaft noch nichts gehört haben, als er in der Sitzung vom 4. Januar 1685 in seiner Abwesenheit zum derzeitigen Direktor bestimmt wurde, und zwar auf die gewöhnliche Weise durch das Los, wie die Akademie behauptet³⁾, durch betrügerische Manipulationen, wie Furetière erklärt⁴⁾, der seinen Gegnern die Absicht unterschob, einen möglichst einflussreichen Mann an die Spitze der Gesellschaft zu „bugsieren“. Jedenfalls erachtete es auch der Abbé von Chaligny für ratsam, sich Novion günstig zu stimmen. Da dieser überhaupt die Rolle des Friedensstifters liebte, wurde es dem Bittsteller nicht schwer, ihn zur Übernahme des Schiedsrichteramtes zu bewegen. Allerdings musste er versprechen, seinen Privileganspruch fallen zu lassen und sowohl das Manuskript als auch die schon gedruckten Blätter beim Präsidenten zu hinterlegen⁵⁾.

Nur unter diesen Bedingungen, von denen wohl besonders die erste von Furetière kaum ernst gemeint worden ist, wollte Novion für ihn bei der Akademie eintreten. Diese war aber inzwischen nicht untätig geblieben. Furetière sollte sich in der dazu bestimmten Sitzung am Donnerstag, den 4. Januar 1685 verantworten. Er erschien nicht. Man schritt kurzer Hand ohne ihn zur Verhandlung, die vom derzeitigen Kanzler Chaumont in Vertretung des wieder nicht anwesenden Direktors geleitet wurde. Der Bischof von Dax, der, zur literarischen Richtung der alten Schule gehörte und somit von vornherein zu Furetière in einem gewissen Gegensatz stand, erwies sich sogleich als ein Teilnehmer an der Bewegung gegen ihn und führte in diesem Sinne seine Amtsgeschäfte. Von ihm erhielt der nunmehrige Sekretär der Gesellschaft Regnier-Desmarais in jener Sitzung das Wort.

1) Vgl. die Zustimmungen aus den Kreisen der Gelehrten (Ass. II, 173 f.).

2) Mém. 37. 3) L. D. 38. 4) Ass. I, 23; II, 90.

5) So wenigstens berichten die Register am 8. Januar 1685.

Die Hoffnungen, die die in der Akademie herrschende Partei auf ihn gesetzt hatte, erfüllte er in vollem Masse. Er blieb ihr treu ergeben und stellte sich auch in der Affäre Furetière nicht nur auf ihre Seite, sondern wurde geradezu ihr Leiter. So gab er auch damals eine parteiisch gefärbte, zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes und machte mit Hilfe der schon gedruckten Seiten die Feststellung, dass der Gegner tatsächlich die Arbeit der Akademie ausgebeutet habe. Er und Charpentier, der sein Verhalten bei der Privilegerteilung ausführlich rechtfertigte, drängten auf sofortiges Einschreiten gegen den ungetreuen Kollegen. Besonnenere Elemente setzten es jedoch durch, dass beschlossen wurde, Furetière noch einmal auf den folgenden Tag durch den Sekretär laden zu lassen.

Wieder kam der Gegner nicht. Dafür aber erschien endlich der Direktor Novion, der das Ausbleiben seines Schützlings auf sich nahm und entschuldigte. Er stellte nunmehr auch der Akademie seine Vermittlung in Aussicht, bestand aber auch hier auf seinen Bedingungen: man musste von der Absicht Abstand nehmen, gegen Furetière beim Staatskanzler eine Klage einzureichen, und den Beschluss fassen qu'on ne procéderait à aucune autre résolution qu'on n'eût su quel succès la proposition de Mr le P. Président aurait eu¹⁾. Man fügte sich den Wünschen des mächtigen Herrn, verhehlte ihm aber dennoch nicht, dass man nunmehr die Entscheidung möglichst schnell herbeizuführen beabsichtige.

Daher liess Novion schon am folgenden Montag, den 8. Januar, Charpentier zu sich kommen, angeblich um über die Willfährigkeit Furetières zu berichten. In Anbetracht der Rolle aber, die dieser bei der Privilegerteilung gespielt hatte, liegt die Vermutung einer anderen Absicht nahe. Durch ihn stellte Novion an die Gesellschaft das Verlangen, bevollmächtigte Abgeordnete zur Beilegung des Streites in einer Konferenz mit Furetière zu entsenden. Die Akademie ging auch in ihrer Sitzung am gleichen Tage auf die Forderung ein, überliess ihm als dem derzeitigen Direktor sogar die Wahl der betreffenden Mitglieder, war aber so vorsichtig, diesen nur das Recht zur Berichtserstattung, nicht, wie verlangt, zur definitiven Beilegung des Streites zu geben. Wenn man dann allerdings Charpentier und den ebenso treu zur Partei haltenden Perrault zur Übermittlung dieses Beschlusses entsandte, so war es klar, wen man zum Vertreter wünschte; und wirklich bestimmte Novion sie beide, den eben aufgenommenen Thomas Corneille, sowie seinen Amtsgenossen, den Kanzler Chaumont, zur Teilnahme an den Verhandlungen, die am 12. Januar stattfinden sollten.

So deutete alles auf eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten

1) Reg. I, 237.

hin, als ein Ereignis eintrat, das der ganzen Angelegenheit eine entscheidende Wendung geben sollte.

Furetière war von Novion angewiesen worden, nun auch offiziell einige Druckseiten aus dem Dict. un. seinen Gegnern zu übermitteln, damit diese die Wörter bestimmten, die sie zu streichen wünschten. Er überreichte jetzt Charpentier den *Essai d'un Dict. un.*, der also die noch nicht allgemein bekannten Vorreden mit den Beschuldigungen gegen seine Kollegen enthielt¹⁾. In der folgenden Sitzung, am 11. Januar, brachte dieser die Schrift der Akademie zur Kenntnis. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich darüber, dass Furetière es gewagt hatte, die Akademie sogar in den Augen des Protektors blosszustellen. Selbst die Register, die sonst unter der Hand ihres Verfassers ruhig dahingleiten, lassen die allgemeine Aufregung erkennen: Il a été résolu tout d'une voix que les commissaires qui iraient chez Mr le P. Président directeur, lui marqueraient combien elle (= Akademie) avait été scandalisée d'un procédé si injurieux, et lui feraient connaître que sans le respect et la déférence qu'elle a pour lui, cette nouvelle conduite l'aurait obligée de prendre sur le champ une résolution vigoureuse contre Mr Furetière.

Es kann darüber kein Zweifel bestehen, dass diese nunmehr öffentlich gewordene Anklage Furetières beim König dem Fass den Boden ausgeschlagen hat, dass man schon damals zum Äussersten, d. h. zur Ausweisung Furetières aus der Akademie entschlossen war²⁾. Alles was bis zur tatsächlichen Ausstossung noch folgt, gewinnt den Anschein einer Komödie, die man nur spielt, um den hochgestellten Vermittler nicht zu verletzen. Aber selbst Novion gegenüber schlägt man jetzt eine schärfere Tonart an. Den vier Vertretern für die Konferenz gibt man jetzt, ohne die Einwilligung des Präsidenten einzuholen, auch noch Regnier-Desmarais bei, offenbar weil er am geschicktesten für die Interessen der Akademie einzutreten verstand. Den Abgeordneten wird ihre gemessene Aufgabe genau vorgeschrieben: Comme ce n'est point à une négociation qu'elle les envoie, ni à une discussion contentieuse des droits de la compagnie, elle leur a prescrit de faire entendre qu'il faut absolument que Mr Furetière consente à la révocation de son privilège et à la suppression de tous les essais ou feuilles volantes qu'il a fait imprimer de son dictionnaire, et qu'il retranche généralement de son dictionnaire tous les mots communs de la langue, tant dans le sens propre que dans le figuré et toutes les phrases et tous les proverbes qui tombent sous chaque mot³⁾. Ausser diesen rigorosen Forderungen, die also die Aufhebung des Furetièreschen Privilegs, die Ver-

1) Ass. I, 23, 193. — Die beiden Vorreden des *Essai* wurden auch für sich verbreitet. Die *Bibl. Nat.* besitzt eine Quartausgabe von ihnen, die mit dem Jahr 1687 gezeichnet ist.

2) Vgl. Reg. I, 245: . . . *plusieurs avis ayant déjà été à le destituer de la compagnie* . . .; Ass. II, 356; L. D. 27, 28, 41.

3) Reg. I, 238.

nichtung aller bereits gedruckten Seiten und im Falle eines Neudruckes die Beschränkung auf die technischen Wörter nach dem Gutdünken der Akademie selbst verlangen, schärft man den Delegierten im Hinblick auf die Verleumdungen Furetières ein, im Falle einer neuen Beleidigung sich sofort von der Konferenz zurückzuziehen. Da Furetière hingegen auf der vollen Gültigkeit seines Privilegs und damit auf der Wahrung seines Wörterbuches in seinem ganzen Umfang besteht und nur dazu bereit ist, etwaige Übereinstimmungen mit dem Werk der Akademie zu ändern oder durch den Druck als Entlehnungen zu markieren, beginnt unter wenig günstigen Aussichten die Konferenz, die übrigens aus irgend welchen Gründen auf Sonnabend, den 13. Januar vormittags 10 Uhr verlegt worden ist.

Noch vor der Ankunft Furetières geben die Delegierten Novion den Standpunkt der Akademie zu erkennen und überbringen die dringende Aufforderung, im Falle einer ablehnenden Haltung des Gegners als derzeitiger Direktor an der nächsten Sitzung teilzunehmen und damit die Beschlüsse gegen den „Angeklagten“ zu unterstützen. Als man dann in Anwesenheit Furetières in die eigentliche Verhandlung eintritt, überzeugen Regnier-Desmarais, der sich zum Wortführer der Deputation aufgeschwungen hat, sowie Charpentier durch nochmalige Darlegung der Sachlage den Präsidenten angeblich davon, dass der Gegner dieselbe Arbeit wie die Akademie unternommen habe, dass er dieselbe Methode benutzt habe und sogar dieselben Definitionen, Sätze und Ausdrücke gebrauche, entweder mit gar keinen Veränderungen oder mit so geringfügigen, dass sie nur zur Verdeckung des Plagiats dienten. Regnier präzisiert sogar diesen Vorwurf durch Vorlegung des Materials auf den Artikel *feu*, mit dessen Veruntreuung man schon zuvor den Gegner in Verdacht gehabt hat¹⁾. Die Folge dieser Beweisführung ist nach der Darstellung der Akademie für Furetière vernichtend gewesen. Selbst Novion soll völlig auf die Seite der Akademie getreten sein. *Avant la lecture de ces essais, sagte er, Mr Furetière me semblait de mauvais goût; mais présentement il me permettra de lui dire qu'il me semble un homme de mauvaise foi*²⁾. Auch er richtet daher an Furetière noch einmal das dringende Ersuchen, sich auf einen *Dictionnaire des arts et des sciences* zu beschränken. Dieser selbst soll über das Ergebnis der Konferenz derart niedergedrückt gewesen sein, dass die Delegierten jetzt nicht weiter in ihn dringen zu dürfen glaubten³⁾, sodass Novion die Akademie um Genehmigung zu einer nochmaligen Zusammenkunft bat mit dem Versprechen qu'ils rap-

1) Reg. I, 240 ff. — Doch vgl. Furetières Darstellung Ass. I, 216 ff.

2) L. D. 63; Ass. II, 356.

3) Reg. I, 239 f.; Hist. Ac. II, 41.

porteraient alors à la compagnie toutes sortes de satisfaction de la part de Mr Furetière ou que s'il était assez mal conseillé pour ne le pas faire, il ne s'en mêlerait plus en aucune sorte¹⁾.

Die Aussichten scheinen damals tatsächlich für Furetière sehr ungünstig gewesen zu sein. Denn der Chronist der französischen Akademie überliefert, dass sogar auch Boileau, Racine, sowie La Fontaine ihren gemeinsamen Freund zum Einlenken zu bewegen suchten²⁾. Aber selbst sie erreichten nichts bei dem Mann, der kurz zuvor angeblich vollkommen niedergebrochen war. Damit war der Konferenz vom 16. Januar schon im voraus das Urteil gesprochen. Selbst Novion hielt nach ihrem ergebnislosen Ausgange weitere Verhandlungen für nutzlos und soll mit den Worten geschlossen haben qu'il ne pouvait ni comme juge, ni comme académicien, ni comme son ami se dispenser à le condamner³⁾. Andererseits aber gewährte er den Akademikern nicht die Genugtuung, ihre Sache zu unterstützen: Regnier-Desmarais forderte den Präsidenten noch einmal auf, in seiner Eigenschaft als Direktor an der kommenden, entscheidenden Akademiesitzung teilzunehmen, um durch seine Gegenwart den Beschlüssen grössere Bedeutung zu verleihen. Demgegenüber aber hatte Novion nur die kühle Antwort, er habe sich mit der Angelegenheit befasst in der Hoffnung sie beizulegen, er sähe wohl, dass Furetières Starrsinn nicht gebeugt werden könne und dass die Akademie von ihrem Standpunkt aus andre Mittel anwenden müsse, aber man möge davon absehen, ihn bei den kommenden Ereignissen an der Spitze zu haben, und ihm den Kummer ersparen, gegen einen Mann einzuschreiten, der sich hilfesuchend an ihn gewandt habe⁴⁾.

Am selben Tage fand noch eine ausserordentliche Akademiesitzung statt. Jetzt, wo man auf Novion nicht mehr Rücksicht zu nehmen brauchte, war die Bahn frei, um die tatsächlich schon längst unabwendbar gewordene Ausstossung des Feindes zu bewerkstelligen. Doch wollte man durchaus in den Formen der Gesellschaft verfahren.

Ein ähnlicher Fall hatte sich in der Geschichte der Akademie schon einmal zugetragen. Unter dem Datum des 14. Mai 1636, also noch in der Gründungsperiode der Körperschaft, meldeten die verloren gegangenen Register, wie man aus Pellissons Angaben schliessen darf,

1) Reg. I, 239,

2) Hist. Ac. II, 41. — Fr. Tallemant berichtet (Ass. II, 356), dass nur Boileau und Racine ihren Freund besucht hätten. — Vgl. L. D. 38 f.

3) Hist. Ac. II, 41.

4) Reg. I, 242. — Vgl. Le Gendre, Mém. 37: „Mr de Novion, P. Président, ne fut pas à se repentir de les avoir assemblés chez lui; croyant les accommoder, il n'y réussit point et il eut le chagrin de voir qu'ils s'emportèrent en sa présence jusques à en perdre le respect.“

folgendes: Sur la proposition, qui en fut faite par le directeur, de la part de Monsieur le Cardinal, [Monsieur Granier] fut déposé pour une mauvaise action, d'une commune voix, et sans espérance d'être restitué¹⁾. Furetière gibt als Grund für seine Ausweisung Unterschlagung von anvertrauten Geldern an²⁾. Die mündliche Tradition über den weit zurückliegenden Fall kann nur unsicher gewesen sein, da sie ja bei keinem der Mitglieder auf eigenem Erleben hätte beruhen können³⁾.

Man hatte sich daher nur nach den Satzungen der Akademie zu richten, in denen auch die Möglichkeit der Ausstossung eines Mitgliedes vorgesehen war.

Die Veranlassung zu einer solchen Bestrafung wird im Paragraphen 13 behandelt, der folgendermassen lautet: Si un des académiciens fait quelque action indigne d'un homme d'honneur, il sera interdit ou destitué, selon l'importance de sa faute.

Diese Bestimmung, deren wenig scharfe Fassung weiten Spielraum für ihre Anwendung liess, passte auch auf Furetière. Die ihm feindlich gesinnten Akademiemitglieder fühlten sich berechtigt, einen Kollegen aus ihrer Mitte zu entfernen, der ihnen nach ihrer Überzeugung ihre eigene Arbeit gestohlen, sich auf unredliche Weise ein Privileg für dieses Werk verschafft hatte, der durch ein gedrucktes Pamphlet sie nicht nur bei ihrem königlichen Protektor anzuschwärzen, sondern auch in der weiteren Öffentlichkeit zu diskreditieren versucht hatte. Allerdings gab die Bestimmung zwei Arten der Bestrafung an die Hand: entweder sollte der Betreffende suspendiert oder ausgewiesen werden. Die erstere Möglichkeit scheint bei Furetière garnicht in Erwägung gezogen worden zu sein — bezeichnend für die erregte Stimmung der Mitglieder.

Über die Formalitäten einer solchen Absetzung handelte Paragraph 10 der Satzungen: La compagnie ne pourra recevoir, ni destituer un académicien, si elle n'est assemblée au nombre de vingt pour le moins, lesquels donneront leurs avis par les ballottes, dont chacun des académiciens aura une blanche et une noire; et lorsqu'il s'agira de la réception, il faudra que le nombre des blanches passe de quatre celui des noires; mais pour la destitution, il faudra au contraire que les noires l'emportent de quatre sur les blanches.

Aufnahme und Absetzung eines Mitgliedes werden also von den Satzungen parallel behandelt⁴⁾. Nun aber hiess der erste Paragraph:

1) Hist. Ac. I, 152 f.

2) Ass. I, 201 f. — Ähnlich auch Richelet, Lettr. 236.

3) L. D. 36 sagt Doujat: „on a même observé sur votre sujet beaucoup plus de formalité que le statut n'en demande, et beaucoup au-delà de ce qui avait été pratiqué il y a environ quarante ans par les premiers académiciens pour la destitution d'un confrère.“

4) Vgl. L. D. 36.

Personne ne sera reçu dans l'Académie qui ne soit agréable à Monseigneur le protecteur. Diese Bestimmung war zunächst zur Zeit Richelieus geschaffen und befolgt worden. Wieviel mehr unter dem Protektorat Ludwigs, der ja auch wirklich von diesem Recht bei der Wahl von La Fontaine Gebrauch gemacht hatte. Es war für die Akademie daher selbstverständlich, dass sie auch jetzt, wo es sich um eine Ausstossung handelte, zu der Gültigkeit eines darauf hinzielenden Beschlusses die Genehmigung des Königs nachsuchte¹⁾.

Doch war dies erst eine Frage zweiter Ordnung. Da die Zahl der Teilnehmer an den gewöhnlichen Sitzungen selten zwanzig betrug²⁾, war es zunächst nötiger, die genügende Menge von Mitgliedern zusammen zu rufen. Das geschah gewöhnlich durch Zettel, die wohl schon damals vom Akademiedrucker in Umlauf zu setzen waren³⁾. Doch scheint er dies nur in unsorgfältiger Weise getan zu haben. Denn später beschwerte sich „ein Akademiker, der am Hofe lebte“, (gemeint ist offenbar Boileau) beim König, er sei zu dieser wichtigen Versammlung nicht geladen worden⁴⁾. Obwohl Paragraph 19 der Satzungen bestimmte, dass bei der Aufnahme wie bei der Absetzung eines Mitgliedes niemand ohne triftigen Grund fehlen dürfe, war auch bei dieser Gelegenheit, wie schon oft, die Beteiligung verhältnismässig dürftig. So blieben am 22. Januar 1685 — dieser Tag war, wie eine nachträgliche Notiz unter dem Datum des 16. Januar in den Registern zeigt, festgesetzt worden — der Sitzung fern: Harlay, Bossuet, Fléchier, Erzbischof Colbert, d'Estrées, Saint-Aignan, Coislin, Bussy-Rabutin, Potier de Novion, J. J. de Mesmes, Bergeret, Villayer, Crécy, Pellisson, Segrays, Doujat, P. C. de La Chambre, Marquis de Dangeau, sowie Boileau-Despréaux. Die übrigen zwanzig — gerade die vorgeschriebene Anzahl — nahmen an der Sitzung teil: Chaumont, Huet, Rose; ferner Quinault, Le Clerc, Th. Corneille, Barbier d'Aucourt⁵⁾, Charpentier, François und Paul Tallemant, Abbé Dangeau, Ch. Perrault, Testu, Boyer, Regnier-Desmarais, Gallois, Benserade, Lavau; dazu La Fontaine und Racine.

Hier wie sonst also das Ergebnis, dass die Mehrzahl der Höflinge und Kirchenfürsten so gut wie keinen tätigen Anteil an den Vorgängen in der Akademie nahm. Eine Ausnahme bilden nur Rose, sowie

1) Hist. Ac. II, 42.

2) Die Präsenzlisten für diese Zeit sind nicht überliefert.

3) Reg. II, 44. — Vgl. Delalain, Libr. et Impr. 10.

4) Ass. II, 357.

5) Dieser kam erst kurz vor der Abstimmung, ist vielleicht noch besonders herbeigerufen worden, um die nötige Anzahl Mitglieder beisammen zu haben.

Chaumont (als Kanzler) und Huet. Die Partei der literarischen Gegner Boileaus und Furetières war nahezu vollständig zur Stelle, vermehrt um einige unbedeutende Mitläufer. Wenn also Doujat später behauptet, dass Furetières beste Freunde gegen ihn gestimmt hätten¹⁾, so ist das mindestens übertrieben. Denn von diesen waren nur Racine und La Fontaine, dazu vielleicht noch Huet, der Freund Ménages, zugegen.

Nach Eröffnung der Sitzung und zusammenfassender Darstellung der ganzen Angelegenheit durch den Sekretär und den Kanzler fand unter deren Leitung die Abstimmung über die Ausweisung Furetières mit Hilfe schwarzer und weisser Kugeln statt. Obwohl zwölf schwarze nach den Bestimmungen zur Gültigkeit des Beschlusses genügt hätten, stimmten 19 gegen Furetière. Zu diesen gehörten auch der Bischof Huet — und der Jugendfreund Furetières La Fontaine, der ihm noch kürzlich freundschaftliche Ratschläge erteilt hatte, inzwischen aber ins feindliche Lager übergegangen war: sicherlich der schmerzlichste Verlust für den alternden Furetière²⁾. Dagegen erfüllte Racine seine Pflicht: die eine weisse Kugel, die nach Doujats Behauptung jemand aus Versehen abgegeben hatte³⁾, war sein stummer Protest gegen die Absetzung des Freundes⁴⁾.

Es wurde beschlossen, das Ergebnis geheim zu halten und zwar derart, dass sich die Anwesenden auf ihre Ehre verpflichteten, nicht nur in ihrem Freundeskreis, sondern sogar auch den übrigen Mitgliedern gegenüber, die an der Sitzung nicht teilgenommen hatten, nichts verlauten zu lassen. Für diesen rigorosen Beschluss konnte man zwar Paragraph 47 der Satzungen geltend machen. Aber man hat offenbar weniger nach dessen Bestimmungen als vielmehr in der Absicht gehandelt zu verhindern, dass der König von anderer Seite über den Akademiebeschluss aufgeklärt würde. Gegen wen sich das hauptsächlich richtete, ist leicht ersichtlich: Boileau und Racine hatten das Ohr des Königs. Man wünschte jedoch dem Protektor durch eine dem Bestraften weniger geneigte Person von den Vorgängen Kenntnis

1) L. D. 40.

2) Furetière gibt als Grund für diese Handlungsweise seines Freundes dessen Habsucht an (Ass. I, 183.). Die näheren Umstände dieses Bruches deutet er in seinem Briefe an Bussy-Rabutin vom 20. Mai 1686 mit den Worten an: „Si vous en saviez le détail qui ne peut pas être compris dans une lettre, vous vous déclareriez infailliblement pour moi.“ (Lettr. V, 553).

3) L. D. 40.

4) Bei der Ausschliessung des Abbé de Saint-Pierre (1718) ereignete sich etwas Ähnliches. Nur Fontenelle legte durch eine weisse Kugel gegen das Votum der übrigen Protest ein. — Vgl. d'Alembert, Hist. membr. Ac. I, 128.

zu geben, um dann die Erlaubnis zur Neubesetzung des erledigten Platzes zu erhalten: c'était consommer, s'il faut ainsi dire, l'ouvrage de sa vengeance, et fermer pour jamais la porte à la réconciliation, erklärte Charpentier noch nach dem Tode Furetières¹⁾. Zu diesem Zwecke hätte sich eigentlich der Direktor zum Monarchen begeben müssen. Unter den damaligen Umständen musste man aber auf einen Beschluss vom 13. Juni 1678 zurückgreifen, der bestimmte, dass bei Verhinderung des Direktors zunächst der Kanzler und dann der älteste zu einem solchen Auftrag berechtigt sei. Mithin hätte also der derzeitige Kanzler Chaumont die Aufgabe übernehmen müssen, und dann erst wäre Rose (geb. 1611) dazu berufen gewesen. Aber da Rose durch seine Sekretärstellung mit dem König in nahe Berührung kam, übertrug der Kanzler ihm das Amt, den Protektor zu benachrichtigen. Als sich dieser an den Monarchen wandte, war er schon trotz der am 22. Januar auferlegten Verpflichtung der Mitglieder von anderer Seite im Sinne der Sache Furetières verständigt worden. Rose wurde daher ziemlich ungnädig empfangen. Der König gab nicht nur nicht seine Zustimmung zu dem Akademiebeschluss, sondern verlangte, offenbar wohl informiert über die Verhältnisse, über folgende vier Punkte Aufklärung: 1. ob Furetière tatsächlich an der Arbeit der Akademie ein Plagiat verübt habe, 2. ob er sonst der Akademie Grund zum Einschreiten gegeben habe, 3. ob man bei der Zusammenberufung der Versammlung vom 22. Januar nach den Bestimmungen verfahren sei, und 4. ob der Beschluss vom 22. Januar den Satzungen der Gesellschaft entspreche²⁾.

Auf die Kunde von dem offenbaren Unmut ihres Protektors beeilte sich die gelehrte Gesellschaft, ihre Ergebenheit durch Rose bezeugen zu lassen und beauftragte den Sekretär, schleunigst eine Denkschrift auszuarbeiten, die neben der Beantwortung der Fragen zur weiteren Rechtfertigung des Verhaltens der Akademie mit den nötigen Beweisstücken versehen werden sollte. Aber infolge dringender anderer Beschäftigungen war der Entwurf der Schrift erst am Sonnabend, den 3. Februar 1685 fertig und konnte erst am Freitag, den 9. Februar, von Regnier-Desmarais unter Assistenz von Rose dem Protektor in Versailles überbracht werden³⁾. Auch dieses Mal war der Monarch wenig freundlich. Er lehnte die wohl vorbereitete Ansprache des Sekretärs ab und versprach nur, die Schrift lesen zu wollen. Ihr näherer Inhalt, den Furetière als voll von Beleidigungen bezeichnet⁴⁾, ist nicht bekannt. Fr. Tallemant erwähnt in seinem Briefe nur,

1) Rec. Har. II, 259.

2) Reg. I, 247. — In Hist. Ac. II, 42 sind die Fragen anders gefasst.

3) Nach den Bestimmungen der Akademie war Regnier zur Abfassung des Schriftstückes befugt, aber nicht zur Überreichung an den König.

4) Ass. I, 205.

dass man zuerst auch das Verhalten Furetières hatte schildern wollen, dass man sich dann aber mit der Erklärung begnügt habe „que ce n'était pas un homme dans l'ordre“¹⁾. Auf die Äusserung des Königs, dass man ihn dann nicht hätte aufnehmen sollen, antwortete Rose, 1662 habe man noch nicht seinen wahren Charakter erkannt. Im übrigen war der Protektor auch jetzt weit entfernt, dem Wunsche der Akademie nach Neubesetzung des Platzes Rechnung zu tragen. Im Gegenteil erklärte er, die Gerichte sollten die Angelegenheit entscheiden²⁾. Wenn nun auch kein Eingriff der Rechtsprechung erfolgte, so blieb auch der Akademie nichts anderes übrig als zu warten, bis der König sich äussern würde. Am 23. März 1685 suchte man ihm die Affäre durch eine Deputation ins Gedächtnis zurückzurufen. Wieder überreichte Regnier-Desmarais eine Denkschrift, wieder entgegnete der Monarch, er werde sie lesen. Noch keine Antwort³⁾. Jetzt kam es der Akademie allmählich zum Bewusstsein, dass sie bei ihrem Protektor in Ungnade gefallen war.

Als man am 17. Dezember 1685 Grund hatte, in derselben Angelegenheit eine Abordnung an den Monarchen zu senden, behalf man sich mit einer privaten Benachrichtigung durch Vermittlung eines hochgestellten Mitgliedes, des Herzogs von Saint-Aignan, die überdies auch wieder erfolglos blieb. Es herrschte der Zustand, den Furetière in einer späteren Streitschrift *Les Couches de l'Académie* folgendermassen andeutet: on lui (= Akademie) permit de demeurer dans un coin du royaume, à la charge de ne paraître point à la cour, si elle n'y était demandée par un ordre exprès du roi, et qu'elle n'entrerait en aucune affaire, sans un titre et un pouvoir authentique obtenu en connaissance de cause et prononcé par la bouche sacrée de Sa Majesté.

Man versuchte, sich auf verschiedene Weise die verlorene Gunst wieder zu erwerben. Im August 1686 sandte man Lava u und Regnier-Desmarais an den Hof, um offiziell über das Befinden des kranken Protektors Erkundigungen einzuziehen. Am 27. Januar 1687 veranstaltete man sogar zur Feier seiner Genesung eine grosse öffentliche Sitzung mit prunkvollen Reden und Gedichten. Aber alle diese Aufmerksamkeiten nützten nichts. Weitere Ungnadebezeugungen folgten: im April 1687 verlangte der Staatskanzler Boucherat, zweifellos über die Absichten des Protektors gut orientiert, in ziemlich gemessenem Ton von der Akademie die sofortige Veröffentlichung des ersten Teiles ihres Wörterbuches und brachte sie dadurch in arge Verlegenheiten. Als man am 18. August desselben Jahres André Pralard zum Nachfolger von Petit ernannt hatte und ihn schon längere Zeit als solchen

1) Ass. II, 357. 2) Hist. Ac. II, 42.

3) Ähnlich verfuhr der König bei der Wahl La Fontaines. Er verweigerte seine Bestätigung, reiste nach Flandern und liess die Akademie warten.

behandelte, liess Ludwig wieder seinen Unwillen fühlen: am 26. September musste man auf die Nachricht, dass dem Könige die Wahl jenes Buchhändlers nicht gefalle, statt seiner Jean-Baptiste Coignard vorschlagen und durfte nunmehr erst nach der Genehmigung des Protektors mit diesem weitere Verhandlungen führen, eine Lehre, die man sich für die Neubesetzung des Postens am 10. Oktober 1689 wohl merkte. Als es sich am 28. November 1689 darum handelte, gegen den Vertrieb der holländischen Ausgabe des Dict. un. beim König Protest einzulegen, wollte man zunächst Rose als offiziellen Vertreter der Akademie entsenden. Aber der kluge Höfling lehnte dies ab „pour des raisons qui firent connaitre encore davantage son affection pour la compagnie“¹⁾. Aus ebenso mysteriösen Gründen erklärte er sich jedoch zu einer privaten Fühlungnahme mit dem Monarchen bereit. Erst durch Rose scheint die jahrelange Misstimmung des Protektors behoben worden zu sein, die indessen ihre Schatten noch bis zur feierlichen Übergabe des Dict. Ac. (1694) werfen sollte.

Unter diesen Umständen konnte man weder 1685 noch in den folgenden Jahren die Zustimmung Ludwigs zum Ausweisungsbeschluss gegen Furetière erhoffen. Sie erfolgte auch nie, sodass man die notwendige zweite Beschlussfassung über die Massregel nicht durchführen konnte. Da infolgedessen die Abstimmung vom 22. Januar 1685 nach den Statuten keine definitive Gültigkeit besass, durfte man auch nicht, parallel zu den Aufnahmegebräuchen, Furetières Absetzung förmlich der Öffentlichkeit verkünden²⁾, sondern musste sich begnügen, ihn gewaltsam an der Teilnahme an den Sitzungen zu hindern³⁾. Dies kam einer *interdiction*, wie sie in den Satzungen vorgesehen war, gleich und musste als solche auch später in der offiziellen „Gedenk“rede auf den toten Furetière ausdrücklich erwähnt werden⁴⁾. In der Praxis aber lief der Zustand auf eine vollzogene *destitution* hinaus.

Auch in der öffentlichen Meinung galt Furetière als aus der französischen Akademie verbannt. Denn wiewohl am 22. Januar 1685 allen Mitgliedern das strengste Stillschweigen zur Pflicht gemacht worden war, liess sich dies auf die Dauer nicht durchführen, war wohl auch kaum beabsichtigt. So konnte schon die Februarnummer der *Nouvelles de la République des Lettres* in ihrem Artikel über die Furetière-angelegenheit berichten: *Ils parlent même de le dégrader de leur corps et ils prétendent que leur compagnie peut aussi bien exercer ce droit que la Sorbonne . . .*⁵⁾. In der Mainummer heisst es schon deutlicher, dass sich Furetière nicht mehr an den Sitzungen beteilige; und wenn der Berichterstatter mit den Worten schliesst: *mais on ne sait pas si l'on*

1) Reg. I, 229. 2) Ass. I, 205. 3) Ebd.

4) Rec. Har. II, 256, 258, 260. 5) Ass. II, 177.

mettra un autre académicien à sa place¹⁾, so lässt dies erkennen, dass der Ausweisungsbeschluss schon allgemein bekannt ist, dass man selbst von den Schwierigkeiten weiss, die einer Neubesetzung des Platzes entgegen stehen. Immerhin will Furetière noch am Ende des Jahres 1685 so schlecht informiert sein, dass er weder das Datum noch die Namen der Teilnehmer an der entscheidenden Sitzung genau kennt, dass er den Wortlaut des geheimen Beschlusses nur aus Gerüchten erfahren hat²⁾.

Furetière gab sich die grösste Mühe, um seine Wiedereinsetzung in die Rechte eines Akademiemitgliedes zu erlangen. Durch gütliche Verhandlung war dies bei der Zuspitzung des Verhältnisses zwischen beiden Parteien nicht möglich. So knüpfte er an die oben erwähnte Äusserung des Königs an, dass er die Entscheidung den ordentlichen Gerichten überlassen wolle. Mochte Ludwig auch in Unkenntnis der Rechtslage gesprochen haben, dem gewandten Juristen wurde es nicht schwer, die Worte des Monarchen zu begründen, indem er ausführte, dass allein dem König die Jurisdiktion gehöre, dass, wenn man den Ausschliessungsparagraphen der Akademiestatuten anwende, dies nur den Wert einer Appellation an die Entscheidung des obersten Richters habe und dass überdies verschiedene Verstösse gegen die Satzungen beim Verfahren gegen ihn ein gerichtliches Einschreiten nötig machten³⁾. Darauf liessen sich die Behörden natürlich nicht ein⁴⁾. Und selbst der König, der ihm als Protektor durch ein Machtwort die Tür der Akademie hätte erschliessen können, erfüllte ihm trotz seines sonstigen Wohlwollens diesen Wunsch nicht.

Furetière erkannte bald die Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen. Er sah sich daher nach einer anderen Akademie um, die ihm einen Ersatz bieten könnte. In der Petite Académie, der er ja schon seit langem gram war, hätte er nur seine jetzigen Todfeinde Perrault, Charpentier, P. Tallemant wieder getroffen.

1) Ass. II, 183.

2) Ass. I, 205. — Vgl. Überschrift des zweiten Faktums, wo die Hauptgegner genannt werden. Aber Ass. I, 186 gibt Furetière zu, dass er aus gewissen Rücksichten manche seiner Feinde nicht angreife.

3) Ass. I, 199 ff.

4) Um so sicherer trat das Gerücht auf, man werde den Stuhl des Verbannten neu besetzen. Es fehlte nicht an Bewerbern. So wird in den *Réflexions sur les Jugements des savants envoyées à l'auteur par un académicien* im zweiten Briefe, der mit dem Datum des 15. Mai 1687 versehen ist (S. 248 f., 293), von Furetière gesagt: „On parle plus que jamais de donner sa place à un autre pour le chagriner, et l'on demande si B. mérite de la remplir.“ — Furetière beklagte sich über eine Äusserung Bayles in den *Nouv. Rép. Lettr.*, aus der er den Wunsch nach Neubesetzung seines Platzes herauslas (Ass. I, 205).

Anders stand es mit der Académie des Sciences. Das zweite Faktum, eine Absage an die französische Akademie, wird zur Bewerbungsschrift für seine Aufnahme in diese Gesellschaft werden, deren Lob er dick unterstreicht und die er sogar über die erstere stellt. Denn Colbert hat in ihr vereinigt ce qu'il y avait de plus savant et de plus illustre dans toute l'Europe, Messieurs Cassini, Huygens, Romer, Blondel¹⁾, La Hire, Mariotte, Perrault le médecin, Borelly²⁾, Du Verney, Dodart etc. qui sont les Aristote, les Archimède, les Vitruve, les Ptolemée et les Galien de notre siècle³⁾. In derselben Schrift suchte er auch seine eigenen wissenschaftlichen Befähigungen und Verdienste ins Licht zu rücken und sich als würdig für einen Platz in dieser Akademie zu zeigen⁴⁾. Seine Gegner in der Académie française schoben ihm sofort wieder niedrige Absichten bei dieser Bewerbung unter⁴⁾, während sich Furetière gerade durch diese Angelegenheit neue Schwierigkeiten schuf: er schnitt sich jeden Rückweg in die französische Akademie ab und erlangte doch nicht seine Zulassung in die Académie des Sciences.

Das war der ruhmlose Abschluss der Akademielaufbahn Furetières. Der Anfang vom Ende war gewesen, dass er sich auf krummen Wegen unter Ausnutzung seines Bekannten Charpentier ein Privileg verschaffte für ein Werk, das seine Kollegen als ein Plagiat an ihrer eigenen lexikographischen Arbeit ansahen. Dadurch wuchs sich der schon zuvor bestehende Gegensatz zwischen beiden Parteien zum offenen Kampf aus. Vermittlungsverhandlungen scheiterten an der Hartnäckigkeit, mit der man auf beiden Seiten an den Forderungen festhielt; und als nun gar Furetière zur Unterstützung seiner Ansprüche ein an den König gerichtetes Pamphlet, das für seine Feinde voller Beleidigungen war, der Öffentlichkeit preisgab, rächte sich die Akademie mit seiner ohne Genehmigung des Protektors durchgeführten Ausweisung, die ihr zwar für längere Zeit die Ungnade ihres Schirmherrn einbrachte, aber von dem Gegner trotz aller seiner Versuche nie rückgängig gemacht werden konnte und offensichtlich als harte Strafe empfunden wurde.

2. Kampf um ein gültiges Privileg für den Dictionnaire universel.

Furetières Kampf um seine akademische Würde war in der Hauptsache das Ringen um sein bürgerliches Ansehen. Weit bedeutender als dieses mehr ideale Bemühen war der Kampf um den

1) Blondel und Borelly billigten auch den Essai d'un Dict. un. (Ass. II, 174).

2) Ass. I, 215.

3) Im zweiten Faktum werden öfters schwierigere, wissenschaftliche Fragen erörtert. Vgl. Ass. I, 186, 188, 189, 181 a, 182 a, 227.

4) Ass. II, 360. — Vgl. Anm. des Herausg.

Dictionnaire universel, an dem seine ganze Existenz hing. Hier setzte ihm auch die Akademie einen nachhaltigeren Widerstand entgegen, von der Erkenntnis ausgehend, dass sie über den Gegner ganz und gar triumphieren würde, wenn sie in diesem Streit wirtschaftlicher Art Siegerin bliebe.

Nachdem sich in den beiden Konferenzen bei Novion die letzten Unterhandlungen mit dem Gegner zerschlagen hatten, begann die Akademie sofort (16. Januar 1685) ihre juristische Aktion, die auf die Aufhebung des Furetièreschen Privilegs hinzielte. Man verfuhr mit um so grösserer Eile, als man befürchten musste, dass der Gegner so schnell wie möglich zum Drucke seines Wörterbuches schreiten würde. Allerdings stellten sich gleich zu Anfang unvorhergesehene Schwierigkeiten ein. Man hatte eine Abordnung gebildet, die sich mit dem Staatskanzler in Verbindung setzen sollte. Sie bestand aus Regnier-Desmarais, Paul Tallemant und Charpentier, denen bezeichnenderweise auch La Fontaine beitrug. Der Sekretär hatte sich wieder einmal das Amt des Wortführers gesichert. Dadurch aber fühlte sich Tallemant zurückgesetzt, weil er als älterer dieses Recht für sich in Anspruch nahm. Die gewohnte Missgunst unter den Mitgliedern verleugnete sich auch bei dieser Gelegenheit nicht. Langwierige Verhandlungen hatten zur Folge, dass der Beleidigte seinen Platz Lavau überliess. So konnten sich die Abgeordneten erst am 20. Januar nach Versailles begeben, wo sie zu ihrem Leidwesen keins der einflussreichen Mitglieder aufzufinden vermochten, das vielleicht in der Lage gewesen wäre, ihr Vorhaben zu unterstützen. So wartet man gefasst in dem dicht gefüllten Vorzimmer des Kanzlers. Le Tellier erscheint. Charpentier spricht ihm vertraulich ins Ohr. Aber mit dem Bemerkung, er wolle sich einen Augenblick ausruhen und werde dann die Akademievertreter rufen lassen, tritt er in sein Arbeitszimmer. Man wartet. Der Polizeiminister La Reynie¹⁾, der ebenfalls anwesend ist, wird zum Kanzler hineingebeten. Er bleibt sehr lange. Die Deputation muss noch immer warten. Endlich beschliesst man, sich Le Tellier durch einen Beamten bemerklich zu machen. Sie werden eingelassen. Charpentier drängt sich wieder vor, spricht wieder leise zu Le Tellier und liest ihm sogar zum Erstaunen seiner Kollegen einige Schriftstücke vor. Darauf tritt Regnier-Desmarais heran und beginnt eine wohl gesetzte Ansprache: *mais . . . soit que Mgr le Chancelier, heisst es in den Registern, n'eût pas été suffisamment averti du dessein qu'il avait de le haranguer de la part de la compagnie, soit qu'il se fût suffisamment éclairci de l'affaire par ce que Mr Charpentier lui en avait dit, il l'avait interrompu dès le commencement*

1) La Reynie war Furetière und seinem Unternehmen günstig gesinnt. S. Reg. I, 299; Ass. II, 87, 108, 23; Preuv. 66.

de son discours, pour lui dire qu'il était informé de l'affaire, qu'il y mettrait ordre et estimait la compagnie¹⁾). Aber bei aller seiner Hochschätzung für die Akademie lässt er die verblüffte Deputation stehen und geht zum Mittagbrot.

Dieser unliebenswürdige Empfang bedeutete einen wenig verheissungsvollen Anfang des Prozesses, den man dem Gegner anhängen wollte.

Was man auf geradem Wege nicht erreichen konnte, wurde jetzt auf andre Weise versucht. Am 1. Februar 1685 wird in den Registern dem Sohne Le Telliers, dem damaligen Erzbischof von Reims, auf Veranlassung von Testu und Regnier-Desmarais Dank ausgesprochen „für die guten Dienste, die er der Akademie bei seinem Vater, dem Kanzler, geleistet habe“. Da er auch schon im Jahre 1677 Akademievertreter beim Kanzler eingeführt hatte, so ist es wahrscheinlich, dass er sich auch dies Mal für die Interessen der Gesellschaft beim Minister verwandt hat. Jedenfalls liess dieser wenige Tage nach der unfreundlichen Aufnahme Charpentier zu sich kommen und gab ihm zu verstehen, dass er dem Wunsche der Akademie geneigt sei. Doch verlangte er, dass man durchaus in den Rechtsformen verfare und dass man zu diesem Zwecke ein im Namen der Akademie abgefasstes Gesuch durch einen *avocat au conseil* bei ihm einreiche. Die Aufsetzung des verlangten Schriftstückes übertrug man dem ständigen Sekretär, der es auch unterzeichnen sollte, nachdem es von Charpentier und dem als Rechtsbeistand gewählten Lauthier²⁾ durchgesehen wäre. Auf des letzteren Rat wurden zwei Dokumente ausgefertigt: das eine als einfaches Gesuch, das andre mit der Beantragung eines Gerichtsbeschlusses. Die Entscheidung darüber, welches von beiden einzureichen sei, wollte man dem Kanzler selbst überlassen. Als aber Regnier mit Lauthier sich am 30. Januar nach Versailles begab, wurde er nicht von Le Tellier empfangen, sondern von dessem Sekretär Jonquières, der nur das zweite Schriftstück entgegennahm: von vornherein beabsichtigte also auch die Behörde ein ernstliches Einschreiten gegen Furetière.

Das Gesuch hebt die Verdienste der Gesellschaft hervor und bringt das vom König ihr gewährte Privileg in Erinnerung; aber, fährt das Schriftstück fort und erhebt damit Anklage gegen Furetière, *il n'a pu empêcher un de ses membres de lui en (= Wörterbuch) vouloir dérober la gloire et l'honneur, et le mal est venu du dedans et d'où elle avait moins sujet de l'appréhender³⁾*. Man beschuldigt den Gegner, in wenigen Jahren

1) Reg. I, 244.

2) Joseph Lauthier, *avocat au Parlement* und *conseiller du Roi*, war der Schwiegersohn von Le Petit. — Delalain, *Libr. et Impr.* 39.

3) Ass. II, 146.

ein Wörterbuch zusammengeschrieben zu haben, dessen gesamter Inhalt der Arbeit der Akademie entnommen sei, und beschwert sich über die Erteilung des zu Unrecht gewährten Privilegs, sowie über den mit Verleumdungen erfüllten *Essai d'un Dict. un.* Man beantragt, qu'il plût à Sa Majesté ordonner que les lettres du Grand-Sceau surprises par le Sieur Furetière le 24 août dernier, portant permission . . . seront rapportées avec défenses à lui et à tous autres de s'en servir, que les feuilles ou essais de ce prétendu dictionnaire publiées avec une épître à Votre Majesté et un avertissement au lecteur seront saisies et supprimées, que celui qui a imprimé cette épître et cet avertissement sans attestation ni permission préalables sera condamné aux peines portées par les règlements, que les termes injurieux contenus en ces deux libelles seront rayés et biffés et qu'au surplus tant l'auteur que l'imprimeur seront condamnés à telles autres peines qu'il appartiendra par raison¹⁾.

Das Gesuch wurde noch am 30. Januar 1685 dem *conseil privé* des Königs vorgelegt, der bestimmte, dass Furetière innerhalb acht Tage zu antworten habe, wenn er nicht die Streitigkeit über seinen Kopf weg abgeurteilt haben wolle. Diese Entscheidung sowie das Dokument der Akademie wurde dem Beklagten auf dem gewöhnlichen Wege durch einen Beamten in seiner Pariser Wohnung Rue St-Germain l'Auxerrois drei Mal zugestellt, und zwar am 5., 6. und 7. Februar²⁾.

Inzwischen war die Akademie weiter bemüht, eine möglichst schnelle Erledigung der Angelegenheit in ihrem Sinne zu erreichen. Sie entsandte deswegen Regnier-Desmarais zu dem *maître des requêtes* Boulanger d'Hacqueville, der die Streitigkeit zu bearbeiten hatte, und liess ihm nicht nur das umstrittene Privileg des Gegners überreichen, sondern auch die beiden Vorreden zum *Essai*, die der Sekretär mit kritischen Anmerkungen versehen hatte³⁾. Doch verhielt sich d'Hacqueville, möglicherweise einer der Berufsfreunde Furetières, dem Ersuchen der Akademie gegenüber ziemlich kühl und erklärte, man müsse dem Gegner genügend Zeit zur Beantwortung des Gesuches zugestehen.

Furetière war dagegen sichtlich daran gelegen, die Entscheidung möglichst lange hinauszuschieben, was ihm als gewiegtem Juristen nicht schwer wurde. Denn bis zum 12. Februar hatte er noch nicht die Anklageschrift beantwortet, vielmehr durch seinen Rechtsvertreter, den Advokaten Bory, der gegnerischen Partei die Aufforderung zugehen lassen, ihm ihre Beweisstücke zu übermitteln, womit er in der Hauptsache Proben aus dem Wörterbuch der Akademie meinte, die die Selbständigkeit seines eigenen Werkes dartun sollten. Regnier dagegen, der mehr und mehr die gesamte Führung des Prozesses an sich

1) L. D. 133.

2) L. D. 134 f. — Reg. I, 249 (5. Februar 1685): Hier wird die Zustellung des Gesuches an Furetière schon als erledigt behandelt.

3) Ass. II, 163 ff.

riss und wohl auch dies Mal das Plenum der Akademie nicht befragte, antwortete nur mit der Übersendung des Privilegs der Gesellschaft und bemerkte dabei, qu'encore qu'il en eût une entière connaissance, cependant pour ne lui laisser aucun prétexte de chicane, on lui en donnerait communication¹⁾. Jedoch bedeutete der Sekretär der Gesellschaft d'Hacqueville, dass man auf weitere Schikanen des Gegners nicht eingehen würde, und drängte wieder zur schnellen Entscheidung, erhielt aber von dem Beamten die Erwiderung, dass man Furetière einen Aufschub bewilligen müsse und dass dann die Akten nach den Vorschriften für die Privatsachen erst in einer Sitzung mit seinen Kollegen zu besprechen seien, ehe sie im Rate des Königs erledigt würden.

Als man daher in der Sitzung vom 17. Februar noch immer keine Nachricht von einer Antwort Furetières hatte, kam, geschürt durch Regnier, die Unzufriedenheit zum Ausdruck. Da man die Schuld an der Verschleppung des Prozesses besonders d'Hacqueville beimass, beschloss man, bei dessen Vorgesetzten, dem Kanzler, Beschwerde einzulegen. Durch die Unterstützung von drei bei Hof accreditierten Mitgliedern, dem Herzog von Saint-Aignan, Bossuet und dem Präsidenten de Mesmes, erhielt denn auch Regnier-Desmarais von Le Tellier die Antwort, dass er die Angelegenheit im Sinne der Akademie zu entscheiden gedenke (18. Februar 1685).

Furetière wusste selbst, dass sein Prozess so gut wie aussichtslos war. Daher ging sein Bestreben nur dahin, wieder und wieder Aufschübe zu erlangen. Bereits unter dem Datum des folgenden Tages (19. Februar) berichten die Register von neuen Machinationen Furetières, die nach dem Protokoll vom 22. Februar in dem vergeblichen Versuch bestanden, einen anderen *maître des requêtes* zu erlangen. So musste er doch endlich die Antwort auf das Gesuch der Akademie einreichen. Sie wurde in der Zeit vom 19. bis zum Nachmittag des 22. Februar²⁾ dem Rechtsvertreter der Akademie übergeben, der sie an Regnier auslieferte. Furetière spielte in ihr seinen höchsten Trumpf aus: er verlangte nicht mehr und nicht weniger als die völlige Aufrechterhaltung des ihm gewährten Privilegs³⁾.

Doch kurze Zeit darauf schlägt er eine veränderte Taktik ein. In der schwachen Hoffnung, vielleicht doch noch eine gänzliche Annullierung des Privilegs verhindern zu können, erklärt er in einer zweiten Eingabe, qu'il consent la restriction du privilège par lui obtenu de

1) Reg. I, 250.

2) L. D. 140 und Ass. II, 7 wird übereinstimmend berichtet, die Erwiderung sei der klagenden Partei am 27. Februar mitgeteilt worden. Aber schon am 22. Februar wird sie von Regnier-Desmarais in der Akademie verlesen.

3) Ass. II, 181 f.; L. D. 139 f.

ce qui regarde les arts et les sciences, relations, etymologies ou origines des choses, indications des auteurs, histoires et curiosités naturelles et généralement à ce qui ne concerne point les termes communs de la langue¹⁾. Zu diesem Vorschlag einer Wortausmerzung aus seinem Werke, der ziemlich verklausuliert ist, fügt er noch die Bedingung, dass sie von einem unparteiischen Mann, also von keinem Akademiemitglied, vorzunehmen sei.

Schlag auf Schlag drängt es nun zur Entscheidung. Am 23. Februar kam jenes zweite Gesuch Furetières in die Hände der Gegenpartei. Am 27. liess der Staatskanzler durch Vermittlung des Akademiemitgliedes Villayer bei der Gesellschaft noch einmal ausdrücklich anfragen, ob man auf einem förmlichen Gerichtsbeschluss gegen Furetière bestehe. Nach einer Beratung am 1. März erklärte Regnier-Desmarais gegenüber d'Hacqueville, dass die Akademie einen solchen wünsche, „um weiteren Unternehmungen des Gegners einen Riegel vorzuschieben.“ Am 9. März 1685 fiel schliesslich die schon längst feststehende Entscheidung: Le Roi en son conseil . . . a ordonné que le privilège obtenu par l'abbé Furetière le 24. août sera rapporté et icelui rayé, tant sur le registre des Grands Audienciers de France, que sur celui de la communauté des libraires de Paris, avec défenses audit Furetière de s'en servir, et que les essais, épître dédicatoire et avertissement seront supprimés. Défenses à tous libraires de les imprimer, vendre et débiter, à peine de 3000 livres d'amende, dépens, dommages et intérêts²⁾.

Mit diesen Massnahmen waren, abgesehen von dem Verlangen nach der Bestrafung des Verfassers und Druckers, die Wünsche der Akademie erfüllt. So herrschte denn in der Gesellschaft, in der das Ergebnis offiziell erst am 17. März mitgeteilt, aber schon in der Sitzung vom 10. März durch Regnier bekannt gegeben wurde³⁾, eitel Freude. Man beschloss, bei den beteiligten Beamten Dankvisiten abzustatten: am 15. März 1685 erhielt Boulanger d'Hacqueville den Besuch des Akademiekanzlers Chaumont, der natürlich von Regnier-Desmarais begleitet wurde, während sich der Sekretär selbst zum Wortführer der Deputation hatte ernennen lassen, die am 17. März Le Tellier die Ergebenheitsbezeugungen der Akademie überbrachte.

Inzwischen war auch die verurteilte Partei benachrichtigt worden: am 14. März wurde das Urteil dem Advokaten Bory mitgeteilt, zwei Tage darauf auch Furetière selbst in seiner Wohnung⁴⁾.

1) L. D. 140.

2) L. D. 142. — Das Dokument befindet sich auf der *Bibl. Nat.* (Mss. franç. 21739 f. 111 v^o). Vgl. Delalain, *Libr. et Impr.* 64. Anm.

3) Das Dokument sollte in die Register der Akademie eingereicht werden, findet sich dort aber nicht. — Reg. I, 255 und Anm. — Reg. II, 319 wird unrichtiges Datum angegeben (8. März 1685).

4) L. D. 142 f.

Die erste Periode des Streites um den Dict. un. endete für Furetière mit dem Zusammenbruch aller Hoffnungen, die er auf sein Werk gesetzt hatte.

Der Streit zwischen beiden Parteien ruhte ein volles halbes Jahr. Nicht als ob sich ein Mann von dem eigenwilligen Charakter Furetières gutwillig bei der Entscheidung der Behörde beruhigt hätte. Er wurde dazu durch die Verhältnisse gezwungen. Die Aufregungen, die der vorangehende Prozess mit sich brachte, erregten den alternden, vielleicht schon kränklichen Gelehrten derart, dass sein Körper den Dienst versagte. Im April 1685 erlitt er einen Schlaganfall, der eine längere Krankheit nach sich zog. Asthma und Gicht bannten ihn an seinen Lehnstuhl, sodass er die folgenden Monate an eine tatkräftige Wiederaufnahme des Kampfes nicht denken konnte¹⁾.

Erst im Herbst 1685 erscheinen Anzeichen des Wiederbeginns. Jetzt suchte er besonders nach Dokumenten, die beweisen sollten, dass das Privileg der Akademie, auf Grund dessen sein eignes annulliert worden war, nicht auf rechtmässige Weise erworben worden sei. Zu diesem Zwecke wandte er sich an denjenigen, der über seine Gewährung authentische Auskunft geben konnte, an den Abbé von St-Jacques²⁾, der in den siebziger Jahren die rechte Hand seines Vaters, des damaligen, inzwischen verstorbenen Kanzlers d'Aligre gewesen war. Dieser antwortete ihm am 7. Oktober 1685³⁾ in einem lebenswürdigen Briefe, wo er erklärte: Je n'ai aucune mémoire de ce privilège, et il faut qu'il ait été signé en commandement et ensuite scellé sans avoir été examiné; car les privilèges sont seulement pour l'impression des livres pour lesquels ils sont accordés, et ne défendent aux autres libraires que l'impression de ce même livre.

Gestützt auf Zeugnisse solcher Art gedachte Furetière nunmehr Le Tellier für seine Sache zu gewinnen. Er benutzte die Verbindungen, die er mit dem Erzieher von dessen Sohn, dem Abbé Hersant⁴⁾, hatte, um bei Le Tellier für die Wiederaufnahme des Prozesses ein gutes Wort einlegen zu lassen. Wirklich soll dieser, als er im Herbst 1685 in Charleville weilte, sich einer Abänderung des Urteils geneigt gezeigt haben⁵⁾. Da aber trat ein Ereignis ein, das zunächst wieder alle

1) Ass. II, 25, 116.

2) François d'Aligre (1620—1712) lehnte 1668 die ihm angebotene Würde eines Bischofs von Avranches ab.

3) Preuv. 32f. (mit Ergänzung der Jahreszahl). — Ass. II, 156f. gibt das Datum nicht.

4) Hersant wird auch unter denen genannt, die den Essai d'un Dict. un. lobend anerkennen (Ass. II, 174).

5) Ass. II, 10f., 29.

Pläne Furetières vernichtete: am 30. Oktober 1685 starb der Kanzler plötzlich¹⁾. Zu seinem Nachfolger wurde vom König Louis Boucherat ernannt²⁾.

Dem neuen Kanzler überreichte Furetière am 1. Januar 1686³⁾ sein Gesuch⁴⁾; in diesem erklärt er sich zwar bereit, sein Wörterbuch mit dem der Akademie durch unparteiische königliche Beamte auf den Vorwurf des Plagiats hin untersuchen zu lassen, bittet aber eindringlich um die Aufhebung der Entscheidung vom 9. März 1685, d. h. um die Erlaubnis, sein gesamtes Werk, nicht bloss die technischen Wörter, drucken zu dürfen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Urteil sei ohne die nötigen Unterlagen gegeben worden, insbesondere sei nicht untersucht worden, ob er denn tatsächlich das Wörterbuch der Akademie ausgeschrieben habe und ob die Bestimmung im Privileg der Gesellschaft auch für sein Werk gültig sei.

2. Das Urteil fusse auf dem Privileg der Akademie, das nicht mit dem Willen des Königs erteilt worden sei, also auch keine Wirkung haben könne.

3. Das Urteil verbiete ohne ersichtlichen Grund den *Essai d'un Dict. un. samt den beiden Vorreden*.

Zur Unterstützung seines Antrages fügte er bei den Brief des Abbé von St-Jacques, eine grosse Anzahl von Anerkennungsschreiben, die für seinen *Essai* eingegangen waren⁵⁾, diesen selbst, seine bis dahin erschienenen Streitschriften, die später zu behandeln sind, sowie anderes mehr.

Furetière hat das Gesuch wahrscheinlich persönlich dem Kanzler überreicht⁶⁾. Er erhielt günstigen Bescheid⁷⁾. Das Schriftstück wurde von dem *maître des requêtes* Turgot de Saint-Clair der Akademie zur Beantwortung überreicht. Doch diese gab es nach einer Beratung vom 19. Januar 1686 durch Vermittlung des wieder an der Spitze der Gegner befindlichen Regnier-Desmarais ohne die geforderte Erwiderung mit dem Begründeten zurück, qu'elle ne consistait qu'en invectives et que d'ailleurs les moyens dont le Sieur Furetière se servait pour la cassation de l'arrêt obtenu contre lui par la compagnie, étaient si frivoles qu'ils ne méritaient aucune réponse⁸⁾.

Damit war die Sache für lange Zeit erledigt. Furetière konnte mit Recht befürchten, dass sie völlig im Sande verlaufen würde. Da-

1) Rousset, *Hist. de Louvois*, III, 479,

2) 1. November 1685. — Die Akademie liess ihn am 27. November 1685 durch Boyer in einer Ansprache feierlich begrüssen (Reg. I, 265 Anm.).

3) Ass. II, 30, 4) Ass. II, 12 ff. 5) Ass. II, 25 f., 173 f. 6) Ass. II, 30, 87.

7) Einflussreiche Freunde Furetières (Boileau, Racine?) überzeugten Boucherat von den Vorzügen des *Dict. un.* (Reg. I, 298 f.).

8) Reg. I, 267.

her wandte er sich am 4. Juni 1686 schriftlich — er war nach seiner Angabe infolge seines schlechten Gesundheitszustandes nicht in der Lage, ihn persönlich aufzusuchen — an Boucherat um Erledigung seines Gesuches¹⁾. Er hatte Erfolg. Schon am 10. Juni musste die Akademie, die jetzt übrigens Furetières langjährigen Gönner, den Erzbischof von Paris, wenigstens nominell zum Kanzler hatte, infolge einer Aufforderung Boucherats ihren Sekretär, der damals gleichzeitig auch Direktor war, damit beauftragen, über den Streit eine Denkschrift auszuarbeiten. Am 22. Juni war sie fertig. Aber man eilte nicht sonderlich mit ihrer Ablieferung. Am 4. Juli beschloss man ihre Verlesung in der Sitzung vom 6., worauf ein Ausschuss, zu dem neben Testu, dem Marquis de Dangeau, dem Präsidenten de Mesmes auch der Kanzler des Vierteljahrs Boileau gehörte, sie prüfen sollte; am selben Tage bestimmte man auch, die Denkschrift sei Boucherat mit der Erklärung zu überreichen, dass sie zu seiner Information verfasst, aber nicht als Dokument in einem etwaigen neuen Prozess zu betrachten wäre, den der Gegner anhängig zu machen versuche. Am 8. Juli war die Antwort von der Kommission noch nicht begutachtet worden und kein Termin für ihre Übermittlung an Boucherat festgesetzt.

Furetière, dem an einer schnellen Erledigung seines Gesuches gelegen war, sah eine Schikane seiner Feinde besonders in dem Umstand, dass man schwer abkömmliche Mitglieder, wie den Marquis de Dangeau, den Präsidenten de Mesmes sowie Testu, der auf dem Lande wohnte, zur Prüfung der Antwortschrift bestellt hatte. Daher richtete er an die Adresse des Kanzlers eine Beschwerde, der er den Titel gab *Placet et très humbles remontrances à Monseigneur le Chancelier*²⁾. Unter wenig schmeichelhaften Bemerkungen für seine Gegner und den gewohnten Beschuldigungen wegen des Erwerbs des Akademieprivilegs verlangte er darin von Boucherat die endliche Erledigung seiner Eingabe.

Die Gesellschaft überreichte aber erst im Laufe des August die verlangte Denkschrift dem Kanzler, und dieser teilte sie, dem Wunsche der Gegner entsprechend, Furetière nicht mit, sodass ein gerichtliches Verfahren nicht eingeleitet wurde³⁾. Dagegen suchte Boucherat den Zwist auf privatem Wege aus der Welt zu schaffen. Er bildete aus Mitgliedern der Akademie, nämlich dem derzeitigen Direktor Lavau, Testu sowie Bossuet⁴⁾, einen Ausschuss, der den Dict. un. prüfen sollte. Furetière versäumte nicht, mit demjenigen von ihnen Rücksprache zu

1) Ass. II, 27 f. 2) Ass. II, 29 ff. 3) Ass. II, 58, 63.

4) Furetière behauptet, auch Boileau sei ernannt worden. (Ass. I, 331). Auch die Oktobernummer 1686 der *Nouvelles de la République des Lettres* spricht von vier Beauftragten. — (Bayle, *Œuvr.* I, 674 f.)

nehmen, der nicht zu der *clique* in der Akademie gehörte. So legte er noch vor dem 8. August 1686 dem Bischof von Meaux Teile des Dict. un. vor. Zwar ging dieser auf Furetières Wunsch anzugeben, welche Wörter man auszumerzen gedenke, nicht ein, äusserte sich aber sonst, wie es scheint, wohlwollend¹⁾.

Ebenso gelang es ihm, den Präsidenten de Mesmes für sich zu interessieren²⁾, der allerdings nur die Denkschrift zu begutachten gehabt hatte und vom Kanzler in die neue Kommission nicht berufen worden war. Furetière machte das Anerbieten, mit ihm, sowie Testu, Lavau und Boileau in Unterhandlungen zu treten. Beide hatten schon den 8. August als Zusammenkunftstag festgesetzt, und Furetière glaubte noch am selben Tage, wie sein Brief an Boucherat zeigt³⁾, dass die Konferenz stattfinden würde, da legten die Gegner in der Akademie gegen die Vermittlung von de Mesmes ihr Veto ein mit der Begründung, man würde dadurch in die vom Kanzler geleitete Einigungsaktion eingreifen. Diese aber kam deswegen nicht vorwärts, weil Bossuet dauernd verhindert war an ihr teilzunehmen⁴⁾.

Um einer weiteren Verzögerung vorzubeugen, sah sich daher Furetière genötigt, am 30. August ein neues Placet an den Kanzler zu richten⁵⁾. Abgesehen von den gewöhnlichen Angriffen auf die Gegner erklärt er hier besonders seine Unzufriedenheit darüber, dass er es mit böswilligen Leuten zu tun habe, spricht sich aber doch nicht völlig gegen eine Konferenz mit ihnen aus. Deren baldiges Zustandekommen liess sich denn auch Boucherat angelegen sein. An Stelle des noch immer beschäftigten Bossuet bestimmte er Ende August den Abbé de Dangeau und bestellte de Mesmes, den er zuerst in den Ausschuss nicht mit einbegriffen hatte, nunmehr zu ihrem Leiter. Als Tag der Zusammenkunft wurde von Boucherat der 6. September festgesetzt. Mit welchen Forderungen kam jede der beiden Parteien zur Versammlung? Furetière verlangte, dass die Akademieabgeordneten ihm nicht als übergeordnete Richter entgegenträten und dass man an der Hand mehrerer allgemein gebräuchlicher Wörter feststelle, in welcher Weise sich die Gesellschaft die von ihm selbst vorzunehmende Ausmerzungen denke. Man würde dann sofort die Lächerlichkeit der Forderungen der Gegenpartei erkennen, und der Kanzler könne ihm die Druckerlaubnis für den gesamten Dict. un. geben. Die

1) Ass. II, 37 f. — Doch vgl. sein späteres Eintreten für die Gegner.

2) Maucroix sagt in einem Brief an de Mesmes vom Jahre 1683: „... vous amenez, s'il faut ainsi dire, la paix avec vous. Les haines, les dissensions de vos voisins s'apaisent à votre vue et par votre autorité vous les obligez quelquefois, malgré eux, à consentir à leur bonheur“. — Œuvr. II, 152.

3) Ass. II, 38. 4) Reg. I, 271. 5) Ass. II, 39 ff.

Akademie dagegen verlangte unnachgiebig nach wie vor: Beschränkung auf die technischen Wörter, durchgeführt unter Aufsicht von Akademieabgeordneten. Sie wusste allerdings, dass der Gegner auf diese Bedingungen nicht eingehen würde, und liess daher dem Kanzler durch ihren Direktor sagen, que la compagnie avait sujet d'appréhender que le Sieur Furetière ne se voulut pas soumettre à leur autorité, non obstant les assurances qu'il semblait en avoir données à Mr le Chancelier¹⁾.

Unter diesen Umständen war an eine friedliche Begleichung der Zwistigkeiten am 6. September 1686 nicht zu denken. Bevor man am genannten Tage in die Prüfung des Dict. un., von dem Furetière den Buchstaben *A* auf Veranlassung des Kanzlers mitgebracht hatte²⁾, trat, verlangte der Wortführer der Akademie Lavau in sehr bestimmtem Ton die Unterschrift eines Reverses, in dem sich Furetière den Bedingungen der Gesellschaft unterwarf. Dieser lehnte es ab. De Mesmes, der zwischen den Streitenden vermitteln wollte und über dessen Verhalten Furetière des Lobes voll ist³⁾, versuchte nun wenigstens den Artikel *aide* zur Verlesung zu bringen. Aber schon nach wenigen Zeilen konnte man sich nicht darüber einigen, ob *aide à maçon* und *aide de camp* technische Wörter oder allgemein gebräuchliche Ausdrücke seien.

Mit dem ergebnislosen Verlauf dieser Besprechung scheint für Boucherat ein versöhnliches Eingreifen von seiner Seite aus zunächst erledigt gewesen zu sein⁴⁾. Denn wenn am folgenden 15. Oktober bei de Mesmes noch einmal eine Konferenz stattfand, so war sie privatim von dem Präsidenten veranlasst worden, der noch nicht alle Hoffnung verloren hatte. Die Verhandlung mit dem Abbé de Dangeau und Lavau erwies aber nur, dass die beiderseitigen Forderungen dieselben geblieben waren. Furetière musste dem Staatskanzler wieder von einem Misserfolg berichten⁵⁾.

Damit ist der zweite Abschnitt des Streites um die Druck-erlaubnis für den Dict. un. zu Ende. Trotz der Vermittlung hoher Würdenträger kam es infolge der Hartnäckigkeit beider Parteien wieder zu keiner Einigung.

Als zu Beginn des Jahres 1687 die Verhandlungen noch einmal angeknüpft wurden, hatte sich die Sachlage geändert. In seinem Briefe vom 16. Januar 1687 konnte sich Furetière auf ein Versprechen Boucherats beziehen, er werde *conseillers d'État* als Schiedsrichter in dem Streite ernennen⁶⁾. Allerdings geschah dies erst im folgenden April. Aber die Aufgabe der Vermittler bestand jetzt nicht mehr

1) Reg. I, 272. 2) Ass. I, 332. — Vgl. L. D. 55. 3) Ass. I, 331; II, 66.
4) Ass. II, 359. 5) Dernier Placet. 6) Ass. II, 88, 97.

darin, die allgemein gebräuchlichen Wörter auszuschneiden, sondern nur zu untersuchen, was aus dem Werke der Akademie in den Dict. un. herübergenommen sei. Soweit ging der Kanzler auf den Wunsch Furetières ein, „da er das Publikum des Nutzens aus diesem Wörterbuch und den Verfasser nicht seines Gewinnes berauben wolle“¹⁾. Noch mehr! Er bestimmte Huet zum Akademievertreter bei der Einigungsaktion. Zwar hatte der Bischof von Avranches seiner Zeit bei der Ausstossung gegen Furetière gestimmt, bewahrte sich aber doch für den Freund Boileaus und Racines gewisse Sympathien. So stattete er im April 1687 dem kränkelnden Manne einen Besuch ab, bei dem er sich recht liebenswürdig zeigte²⁾. Da aber wurde Huet durch eigene Krankheit gezwungen, eine Badereise nach Bourbon zu machen³⁾, und war somit an der Ausführung des ihm zugedachten Auftrages verhindert.

Diesen Zufall benutzte man in der Akademie, um beim Kanzler gegen die Bedingungen des geplanten Vermittlungsunternehmens Vorstellungen zu erheben. Durch Beschluss vom 19. April 1687 entsandte man an Boucherat den Abbé Testu, gab ihm jedoch die bezeichnende Anweisung, nicht als offizieller Akademievertreter beim Minister aufzutreten. Bevor aber Testu den Kanzler erreichen konnte, hatte Boucherat jetzt Charles Perrault zur Teilnahme an den Konferenzen bestimmt. Dieser verschanzte sich hinter die Genehmigung der Gesellschaft: vorher könne er keine bestimmte Zusage geben. Für den 28. April wurde eine ausserordentliche Sitzung anberaumt. Auf deren Beschluss hin legten am folgenden 29. Testu und Perrault mit Unterstützung Bossuets dem Kanzler die Interessen der Akademie eindringlich ans Herz mit dem Erfolg, dass Boucherat als leitenden Gesichtspunkt bei der vorzunehmenden Ausscheidung wieder die Erklärung Furetières in seinem Gesuch vom 23. Februar 1685 aufstellte, in der er in die Beschränkung auf die technischen Wörter willigte, und ferner, dass allein der Bücherzensor Cousin (später Mitglied der französischen Akademie) die Ausmerzung vornehmen solle, die dann schliesslich von einem Akademiemitglied zu begutachten sei.

Dieser Sieg der Gegenpartei hätte das jahrelange Bemühen Furetières ergebnislos gemacht. Daher wandte er sich, kaum dass er davon durch den Kanzler verständigt worden war, am 5. Mai 1687 an

1) Reg. I, 275.

2) L. D. 17. — Furetière titulierte hier Huet Bischof von Soissons. Aber dieser hatte schon die Würde gegen die entsprechende von Avranches eingetauscht. Die päpstliche Bestätigung fand allerdings erst 1692 statt. — Hist. Ac. II, 357 f. und Anm. 3. — Vgl. Delisle, *Mss. libri et Barrois*, 160: Furetière als Korrespondent Huets.

3) Vgl. Bossuet, *Corresp.* III, 341, Anm. 1.